



**Regionales Netzwerk für Veranstaltungs-  
und Clubkultur in Frankfurt/Rhein-Main**

## **Beitragsordnung**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist §3 der Vereinssatzung.

### **§1 Finanzierung des Vereins / Beitragspflicht**

(1) Im Sinne dieser Beitragsordnung werden folgende Begriffe definiert:

- DJ oder LiveAct ist jeder, der unter Verwendung von technischen Hilfsmitteln Tonträger abspielt bzw. Musik etc. mittels Computer o.ä. live mischt, abspielt oder erzeugt;
- Veranstalter ist jeder, der ohne Betreiber einer Location zu sein auf eigene Rechnung Konzerte oder Tanzveranstaltungen oder sonstige (kulturelle) Veranstaltungen organisiert und/oder durchführt;
- Location ist jede Einrichtung, in der regelmäßig Veranstaltungen stattfinden und Getränke und/oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren nach Maßgabe dieser Beitragsordnung sowie aus Entgelten für Leistungsaustausch (Sponsoring).

(3) Beitragspflichtig sind

1. Einzelpersonen, die als ordentliche Mitglieder die Arbeit des Vereins unterstützen wollen ohne unter die nachfolgenden Ziffern 2. bis 5. zu fallen,
2. Discjockeys (DJs), LiveActs, Produzenten,
3. Eventveranstalter ohne Berücksichtigung der Rechtsform in welcher diese betrieben werden,
4. Locations ohne Berücksichtigung der Rechtsform in welcher diese betrieben werden,
5. Fördermitglieder.

(4) Mitglieder aus den in Absatz (2) Ziffer 1 und 2 genannten Kategorien können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden, solange sie ein Vorstandsamt oder ein anderes Ehrenamt des Vereins mit ähnlicher Arbeitsintensität inne haben. Die Befreiung wird im Vorstand beraten und entschieden. Sie beginnt mit dem auf die Annahme des Amtes folgenden Beginn des Kalendervierteljahres und gilt bis zum Ende des Monats, in dem die Amtsausübung endet.

## § 2 Höhe der Beiträge

(1) Die Beiträge sind pro Monat wie folgt zu entrichten:

Einzelpersonen:	10 €
DJs, LiveActs, Produzenten:	
○ nebenberuflich	10 €
○ hauptberuflich	30 €
Veranstalter:	
○ bis 8 Veranstaltungen/Jahr:	10 €
○ 9 - 23 Veranstaltungen/Jahr:	30 €
○ 24 oder mehr Veranstaltungen/Jahr:	50 €
Locations:	
○ < 80 m <sup>2</sup> :	10 €
○ 81 m <sup>2</sup> < 200 m <sup>2</sup> :	30 €
○ 201 m <sup>2</sup> < 500 m <sup>2</sup> :	50 €
○ > 500 m <sup>2</sup> :	70 €

Bei der Berechnung der Quadratmeterfläche der Location wird nur die reine Gastraumfläche ohne Theken- und Nebenflächen zugrunde gelegt.

Fördermitglieder:

Der Monatsbeitrag beläuft sich auf mindestens 5 € und ist als gesamter Jahresbeitrag (60 € oder entsprechend mehr) jeweils zum Jahresbeginn eines jeden Jahres fällig. Der Jahresbeitrag ist auch in voller Höhe fällig, wenn die Fördermitgliedschaft im Laufe eines Jahres beginnt; gleiches gilt auch für den Fall, dass das Fördermitglied im Laufe eines Jahres austritt.

(2) Erfüllt eine Person aufgrund ihrer Tätigkeiten mehrere der unter §1 (2) genannten Tatbestandsmerkmale, so kann die erste ordentliche Mitgliedschaft nur in der höchsten anwendbaren Mitgliedskategorie erworben werden.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte jederzeit zu erteilen. Der Vorstand sichert absolute Vertraulichkeit im Umgang mit diesen Informationen zu.

### **§3 Einzelfallregelung**

(1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit im begründeten Einzelfall einen abweichenden Beitrag für ein Mitglied beschließen.

(2) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, Beitragsermäßigungen zur Verwirklichung der Satzungsziele insbesondere auch in folgenden Fällen zu gewähren:

- bei fälligkeitsnaher Zahlung, z.B. durch Erteilung einer Einzugsermächtigung;
- im ersten Jahr der Mitgliedschaft;
- bei Werbung eines Neumitglieds durch den Beitragspflichtigen.
- Aussetzung der Aufnahmegebühr zur Förderung des Mitgliedswachstums

(3) Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn eine überwiegend negative Aussicht auf die Einbringlichkeit der Beitragsforderung besteht oder die Durchsetzung der Beitragsforderung als unbillige Härte erscheint.

### **§4 Fälligkeit**

(1) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird jeweils zum 1. des Kalendervierteljahres im Voraus in voller Höhe fällig. Der Vorstand kann auf entsprechenden Antrag mit dem einzelnen Mitglied abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

(2) Im Falle eines Beitragsrückstandes hat der Vorstand alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

(3) Im Falle von (2) erhebt der Verein vom betroffenen Mitglied neben eventuell angefallenen Fremdkosten folgende pauschalen Bearbeitungsgebühren:

1. für die zweite und folgende Mahnungen nach Eintritt des Verzuges eine Gebühr von 5 €;
2. für jede Anschriftenermittlung bei Nichtzustellbarkeit an die zuletzt dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail eine Gebühr von 10 €;
3. für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung eine Gebühr von 5 €;
4. für jede Teilzahlungsvereinbarung eine Gebühr von 10% des gestundeten Betrages, mindestens jedoch 5 €.

(3) Von den §§366 f. BGB abweichende Bestimmungen des Mitglieds über den Verwendungszweck einer Zahlung sind unbeachtlich.

(4) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.

## **§ 5 Zahlungsweise**

(1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt vorzugsweise im Wege des Lastschriftverfahrens oder per Dauerauftrag. Auf besonderen Wunsch und nach Absprache mit dem Schatzmeister kann der Mitgliedsbeitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Bei allen Zahlungen ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.

(2) Alternativ zu (1) kann auch eine Zahlung in bar an den Schatzmeister erfolgen, sofern dieser zum entsprechenden Zeitpunkt dazu bereit ist.

## **§6 Aufnahmegebühr**

(1) Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 20 € erhoben, die zu Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe fällig ist. Fördermitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

## **§7 Gültigkeit**

(1) Die vorstehende Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 17.12.2012 beschlossen, am 29.10.2013 zuletzt geändert, und gilt ab dem 01.11.2013.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2014 ist die Aufnahmegebühr gemäß §6 auch für das Jahr 2015 ausgesetzt.